

SR Medien Group AG
Hohfuhren 223
3123 Belp

Bestätigung: Amtliche Mitteilung (LAU-25U0BJR)

Publikationsdaten
06.05.2025

Rubrik
Aus dem Gemeinderat

Gemeinden
Lauenen

Hundeleinenpflicht in Teilen der Naturschutzgebiete der Gemeinde Lauenen

Allgemeinverfügung

Der Gemeinderat Lauenen hat am 24.03.2025, in Anwendung von Art. 7 Abs. 2 des kantonalen Hundegesetzes, im Perimeter Rohr–Lauenensee eine ganzjährige Leinenpflicht für Hunde beschlossen.

Der Perimeter Rohr-Lauenensee beinhaltet unter anderem das **Naturschutzgebiet Rohr** sowie Teile des **Naturschutzgebietes Gelten-Iffigen**. Innerhalb des gekennzeichneten Perimeters müssen Hunde an der Leine geführt werden. Im Lauenensee ist zudem nicht gestattet, Hunde baden zu lassen.

Von der Hundeleinenpflicht ausgenommen sind Einsätze für die Ereignisbewältigung durch Organe der Einwohnergemeinde Lauenen, der kantonalen Behörden und durch sie beauftragte Dritte.

Der Kot muss aufgenommen und korrekt in den vorgesehenen Abfalleimern entsorgt werden.

Begründung der getroffenen Massnahmen:

- Schutz der Wildtiere
In den beiden Naturschutzgebieten ist gemäss Schutzbeschluss jede Beunruhigung der Tierwelt untersagt. Durch freilaufende Hunde können Wildtiere und Vögel beunruhigt, gestört, aufgescheucht, gejagt oder verletzt werden. Bei Stress durch freilaufende Hunde verbrauchen aufgescheuchte Wildtiere Energiereserven, die im Winter zu einer lebensbedrohlichen Schwächung führen können.
- Erhalt der geschützten Vegetation
Hunde, die abseits der Wege laufen, können empfindliche Pflanzen zertrampeln und knicken und damit den natürlichen Lebensraum schädigen. Es ist zudem ungünstig für die nährstoffarme Vegetation der Flach- und Hochmoore, wenn Hunde abseits der Wege koten und/oder urinieren.
- Sicherheit der Erholungssuchenden
Die Leinenpflicht trägt zur Sicherheit aller Gäste bei und reduziert potenzielle Konflikte zwischen Hunden und Menschen.

Die Allgemeinverfügung mit der Kartenübersicht des betroffenen Perimeters ist unter www.lauenen.ch oder am Schalter der Gemeindeverwaltung einsehbar. Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen Beschwerde erhoben werden.

Zu widerhandlungen gegen die vorliegende Allgemeinverfügung werden mit Busse bestraft.

Wir danken den Hundehalterinnen und Hundehalter für das strikte Einhalten der Hundeleinenpflicht.

Der Gemeinderat

Erfasst am: 01.05.2025
Erfasst durch: Gemeinde Lauenen

